



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2015
Laufende Nr.:	239-3

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Internationale Betriebswirtschaft / International Business an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 8. Dezember 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 VO vom 22.07.2014 (GVBl S.286) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft / International Business der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 18. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Fachhochschule“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 4 werden die Unterpunkte 7 und 8 zusammengefasst mit folgender Fassung:
„• Ergebnisse zu interpretieren, Lösungen zu erarbeiten, Konzepte zu bewerten und diese gegenüberzustellen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.“
- b) In § 5 Absatz 3 wird das Wort „Pflichtmodule“ durch die Worte „Pflicht- und Wahlmodule“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird bei Nr. 4 das Satzzeichen Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 5 „den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule.“ angefügt.
 - b) Als Absatz 3 wird neu eingefügt:
 „¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht darüber hinaus kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; gegebenenfalls entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1, 3 RaPO; die Noten können um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.“
 - b) Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
 - d) Als Satz 3 wird neu eingefügt:
 „³Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.“
 - e) Als Absatz 2 wird neu eingefügt:
 „Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „¹Die Art der Prüfungsleistung kann entweder eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein.“
 - b) Als Satz 2 wird neu eingefügt:

„²Die Leistungsnachweise (LN und ELN) können aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (Dauer 60 bis 90 Minuten), aus einem mündlichen Leistungsnachweis, aus einer/mehreren Studienarbeiten, einer Projektarbeit oder einer Kombination dieser vier vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
7. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „in der Regel zu Beginn des 3. Semesters“ ersetzt durch die Worte „frühestens im 2. Semester“.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „zur“ durch die Worte „für die“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
8. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage:

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise:

1. Erstes theoretisches Studiensemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		Unterrichts- und Prüfungssprache
			SWS	ECTS	Art	Dauer in Min.	
IM 100	Wirtschaftspolitik	V,S	4	5	schrP	90	Deutsch
IM 110	Business Ethics & Corporate Social Responsibility	V,S	4	5	ELN	-	Englisch
IM 120	International and Intercultural Management	V,S	4	5	ELN	-	Englisch
IM 130	International Accounting and Management Control	V,S	4	5	schrP	90	Englisch
IM140	International Financial Management	V,S	4	5	ELN	-	Englisch
IM 150	Internationales Personalmanagement	V,S	4	5	schrP	90	Deutsch
	Total		24	30			

2. Zweites theoretisches Studiensemester (in Landshut oder an einer der Partnerhochschulen)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		Unterrichts- und Prüfungssprache
			SWS	ECTS	Art	Dauer in Min.	
IM200	International Business Module						Unterrichts- und Prüfungssprache beim Studium des 2. Semesters an der Hochschule Landshut: Deutsch
	International Management ¹						
	Leadership ¹						
	Sales & Marketing ¹						
	Specialization Courses						Unterrichts- und Prüfungssprache an den Partnerhochschulen: Englisch
	Total			30			

1) Aus jedem der Bereiche muss mindestens ein Modul gewählt werden.

3. Drittes Studiensemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		Unterrichts- und Prüfungssprache
			SWS	ECTS	Art	Dauer in Min.	
IM301	Business Research Methods		2	2	LN		Englisch
IM302	Postgraduate Major Project/ Master Thesis			23			Englisch
IM303	Thesis Colloquium		3	5	ELN	¹⁾	Englisch
	Total			30			

Erläuterungen von Abkürzungen:

ECTS = European Credit Transfer
and Accumulation System

ELN = Endnotenbildender Leistungsnachweis

LN = Nicht endnotenbildender Leistungsnachweis

LV = Lehrveranstaltung

Kol = Kolloquium

Min. = Minuten

schrP = schriftliche Prüfungen

SWS = Semesterwochenstunden

S = Seminar

V = Vorlesung/ seminaristischer Unterricht

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2016 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 8. Dezember 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 22. Dezember 2015

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 22.12.2015 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 22.12.2015 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 2015